

*Verein der Freunde und Förderer
des
FRIEDRICH-SCHILLER-GYMNASIUMS
e.V.*

Gymnasium in Weimar-Stadt, Thomas-Mann-Straße 2



Vereinssatzung

Fassung bestätigt in der Jahreshauptversammlung am 23. Mai 2000

§1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Weimar e. V.". Er hat den Sitz in Weimar und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des weiteren Aufbaus und die zeitgemäße Entwicklung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums zu einer leistungsfähigen und traditionsverbundenen Bildungseinrichtung sowie die Pflege der Beziehungen zwischen ehemaligen Schülern, früheren und heute tätigen Lehrkräften und sonstigen Freunden der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§3 Tätigkeiten

- (1) Zur Verfolgung seiner Ziele entfaltet der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Beschaffung privater Zuwendungen und Spenden zur Verbesserung der Ausstattung der Schule mit notwendigen Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln,
 - Durchführung und Unterstützung von Zusammenkünften und Veranstaltungen,
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrpersonal,
 - Herausgabe von Mitteilungen und Förderung von Veröffentlichungen.
- (2) Der Verein kann weitere Aktivitäten betreiben, sofern sie dem Vereinszweck dienen und mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung in Einklang stehen.

§4 Mitglieder

- (1) In den Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen erhalten den Status von fördernden oder von assoziierten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das allgemeine Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen werden durch je einen Bevollmächtigten oder Vertreter wahrgenommen. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie -über den Vorstand- der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, etwaige Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Mitteilungen und Publikationen zu beziehen und dabei von allen für sie bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.
- (5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung muß dem Vorstand durch schriftliche Erklärung angezeigt werden und ist nur wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
 - durch Ausschluß, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat, seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist oder aus anderem wichtigen Grund. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
 - durch den Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (8) Von einer Beendigung der Mitgliedschaft wird die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Organe beschließen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüberhinaus jederzeit einberufen werden, wenn es nach Ansicht des Vorstandes die Lage des Vereins erfordert. Ihre Einberufung muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfinden soll, schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuladen.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung für besondere Fälle nichts anderes bestimmt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sonstige Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind oder ihr vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag, ausgenommen bleiben Vorstandswahlen, hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (6) Anträge, zu deren Annahme die einfache Stimmenmehrheit nicht genügt, sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit finanzieller Auswirkung werden gegen die Stimmen der Mehrheit des Vorstandes nur dann rechtswirksam, wenn die antragstellende Seite die finanziellen Voraussetzungen sichert.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer (gleichzeitig Schatzmeister) und
- einem Mitglied der Schulleitung oder einem von ihr Beauftragten, welcher im Vorstand jedoch nicht stimmberechtigt ist,

die von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Falls die Neuwahl des Vorstandes erst nach Ablauf der Periode stattfindet, für die der alte Vorstand bestellt wurde, so bleibt dieser bis zur Neuwahl im Amt. Seine Amtszeit darf sich jedoch höchstens um ein Jahr verlängern.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus dem Amt sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer durch einstimmige Kooptation einen Nachfolger zu bestimmen, oder es ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des §26 BGB zur Einzelvertretung berechtigt. Von dieser Berechtigung zur Einzelvertretung im Sinne §26 BGB und damit zur Zeichnungsberechtigung ist das im Vorstand nicht stimmberechtigte Mitglied der Schulleitung oder der von ihr Beauftragte ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, er ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Aufstellung und Implementierung der Tätigkeitsprogramme zur Verfolgung der Vereinsziele,
- die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie den Entwurf der Beitragsordnung,
- die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel,
- die Wahrnehmung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Beschlußfähigkeit des Vorstandes sowie Umfang und Verteilung der Vollmachten im einzelnen regelt.

§8 Schriftliche Beschlußfassung

- (1) Die Vereinsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe durch Briefwahl herbeiführen.
- (2) Über die Durchführung brieflicher Abstimmung entscheidet
 - der Vorsitzende des Vorstandes für Vorstandsangelegenheiten,
 - die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe muß bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit einer Ausschlußfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Bei Vorstandsbeschlüssen genügt die Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Ausbleiben der Antwort gilt als Stimmhaltung, soweit die zuständigen Vereinsorgane nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

§9 Ausschluß des Stimmrechts

Soll zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden, so sind dieses Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter nicht berechtigt, an der Abstimmung darüber in den Organen des Vereins teilzunehmen.

§10 Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Zuwendungen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen dürfen nur angenommen werden, wenn diese den Zwecken des Vereins dienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich zu Beginn jedes Jahres die Jahresrechnung aufzustellen und sie dem (den) von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer(n) zur Prüfung zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§12 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der von neunzig Prozent der Mitglieder getragen wird.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist die schriftliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen, daß die vorgesehenen Änderungen die Steuerfreiheit des Vereins nicht beeinträchtigen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte gemeinnützige Vereinigung mit der Auflage, es zur Förderung des höheren Schulwesens im Land Thüringen einzusetzen. Ansprüche der Mitglieder an das Vermögen des Vereins entstehen nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Liquidation einen Liquidator. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Gründungsversammlung am 12.10.1991 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 02.11.1992 beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DES FRIEDRICH-SCHILLER-GYMNASIUMS WEIMAR
e. V.**

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung am 12.10.1991 (Gründungsversammlung) hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt bis auf weiteres

Euro 30,00 für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)

Euro 15,00 für Rentner, Vorruheständler, Arbeitslose und Auszubildende

Euro 125,00 für fördernde und assoziierte Mitglieder (juristische Personen)

(Die bisherigen DM-Beträge wurden mit Beginn der Europäischen Währungsunion am 01.01.2002 auf Euro-Beträge umgerechnet.)

Der Vorstand kann Einzelpersonen auf schriftlich begründeten Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung entbinden.

Diese Beitragsordnung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft und kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, und zwar mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Geschäftsjahr.

Der Vorstand wird dafür sorgen, daß für gezahlte Mitgliedsbeiträge (wie auch für eingegangene Spenden und sonstige Zuwendungen) entsprechende steuerliche Spendenquittungen ausgestellt werden, die auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Bezug nehmen.